

## Satzung der Lutheriden-Vereinigung e. V.

### § 1. Name und Sitz des Verbandes.

1. Der Verband trägt den Namen „Lutheriden-Vereinigung“ und ist in das Verbandsregister einzutragen.
2. Der Sitz des Verbandes ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Zweck.

Der Verband hat gemäß Festlegung bei der ersten Gründung 1926 folgende Aufgaben:

1. D. Martin Luthers Geist und Sinn vor allem in seinen Nachkommen zu wecken und zu pflegen und unter reger Pflege der verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen lebendig zu erhalten;
2. die „Lutheriden“ — d. h. D. Martin Luthers urkundlich nachweisbaren Nachkommen — in der Öffentlichkeit zu vertreten;
3. zur Weiterführung und Veröffentlichung der Luther-Familien-Forschung sowie gegebenenfalls zur Neuherausgabe des Werkes von † Pastor i. R. Otto Sartorius „Die Nachkommenschaft D. Martin Luthers in vier Jahrhunderten“ fortlaufend einschlägige Mitteilungen im „Familienblatt der Lutheriden-Vereinigung“ bekanntzugeben;
4. das Familienarchiv und die Bücherei des Verbandes dauernd zu fördern und weiterzuführen;
5. bedürftige Mitglieder der „Lutheriden-Vereinigung“ sowie ausnahmsweise auch andere Lutheriden für Ausbildungs- und Unterhaltszwecke zu unterstützen —, sofern die von Professor Dr. Karl Friedrich August Nobbe 1846 in Leipzig begründete „Luther-Stiftung“ nicht eintreten kann;
6. mit Seitenverwandten D. Martin Luthers Fühlung zu halten und Beziehungen zu verwandten Bestrebungen zu pflegen.

### § 3. Mitgliedschaft.

1. Mitglied des Verbandes kann jeder (bzw. jede) als „Lutheride“ („Lutheridin“) nachgewiesener (ne) oder durch Ehe mit einer (nem) solchen (er) verbundene evang. Christin (Christ) werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt aus dem Verbandsverbande ist mindestens einen Monat vor Schluß des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären — sonst ist noch der halbe Jahresbeitrag für das nächste Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Jedes Mitglied zahlt als Jahresbeitrag das Vierzigfache des einfachen Briefportos möglichst bis zum 1. Juli des Geschäftsjahres. Bis zum 1. September des Geschäftsjahres müssen alle Jahresbeiträge gezahlt sein. — Die Mitgliedsbeiträge und das vom Verband angesammelte Vermögen dienen zur Erfüllung des Zwecks der „Lutheriden-Vereinigung“. — Um Lutheriden im Falle besonderer, unverschuldeter Notlage die Erwerbung der Mitgliedschaft der Vereinigung zu ermöglichen, ist der Vorstand berechtigt, nach Prüfung der Verhältnisse einen Beitragsnachlaß bis zur Hälfte (event. noch weiter) zu beschließen. Vorstands-, Ausschuß- und Beiratsmitgliedern in gleicher Lage kann der Vorstand auf Antrag in entsprechender Weise die Reisekosten zu Sitzungen aus der Kasse erstatten.
4. Die Mitgliedschaft berechtigt jedes Mitglied zu

- a) stimmberechtigter Teilnahme an den Mitgliederversammlungen,
- b) kostenfreiem Bezug eines Exemplars jeder neu erscheinenden Nummer des „Familienblatt der Lutheriden-Vereinigung“,
- c) Preisermäßigung beim Bezug sonstigen Schrifttums des Verbandes,
- d) kostenfreier Inanspruchnahme der Einrichtungen des Verbandes bezügl. der Luther-Familien-Forschung.

5. Ausgeschlossen werden kann ein Verbandsmitglied durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn es

- a) vom evangelischen Bekenntnis abtritt,
- b) nach Urteil des Vorstandes bewußt gegen die Zwecke des Verbandes verstößt oder
- c) trotz wiederholter Mahnung seine Pflichten gegen den Verband nicht erfüllt, besonders im Fall von § 3 Ziff. 3 Satz 1 und 2.

### § 4. Vorstand und Verbandsauschuß.

1. Der Verband wird durch den Vorstand geleitet, welcher aus mindestens 3, höchstens aber 7 Mitgliedern besteht, und zwar
  - a) dem ersten Vorsitzenden, dem gesetzlichen Vertreter des Verbandes laut § 26 BGB,
  - b) dem Schriftführer, welcher als zweiter Vorsitzender den ersten Vorsitzenden gegebenenfalls zu vertreten hat, und
  - c) dem (der) Schatzmeister (in), welcher (welche) bei Behinderung) auch des Schriftführers den ersten Vorsitzenden vertreten kann, sowie
  - d) vier Beisitzern. —

Außer dem Vorsitzenden können sämtliche Vorstandsmitglieder auch weibliche Verbandsmitglieder sein —, von den Beisitzern jedoch gleichzeitig nicht mehr als zwei.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf sechs Jahre gewählt. — Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Unter besonderen Umständen kann Abstimmung auch schriftlich erfolgen.

Die Führung der Geschäfte ist grundsätzlich ehrenamtlich; doch kann dem Schriftführer, für den die Verbandskasse sämtliche sachlichen Ausgaben und Unkosten seines Dienstes übernimmt, bei besonders starker Belastung eine — event. laufende — Vergütung aus der Verbandskasse seitens des übrigen Vorstandes zugewandt werden.

3. Infolge besonderer, ordnungsmäßiger Vorstandsbeschlußfassungen für längere Zeit unmöglich machender Verhältnisse hat der Vorsitzende — bzw. bei seiner Behinderung sein Stellvertreter — die Pflicht, aus den Mitgliedern der „Lutheriden-Vereinigung“ einen viergliedrigen „Verbands-Ausschuß“ zu berufen, welchem dann anstelle des Vorstandes die Leitung des Verbandes bis zur Behebung des Notstandes obliegt. — In dem Fall, daß die gleichen Verhältnisse auch die Berufung einer Mitgliederversammlung für lange unmöglich machen, tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung ein vom Verbands-Ausschuß aus den Verbandsmitgliedern möglichst weiter deutscher Gebiete zu berufender „Verbands-Beirat“ von 10 Mitgliedern, auf den für die gleiche Zeit die Rechte der Mitgliederversammlung übergehen.

4. Die vom Vorsitzenden wenigstens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufenden Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende. Er hat für die sofortige Aufnahme einer von ihm und einem weiteren Vorstandsmitgliede zu unterzeichnende Niederschrift der Verhandlung zu sorgen.

5. Die Verfügung über das Vermögen des Verbandes steht dem Vorstande zu.

#### § 5. Mitgliederversammlung und Verbandsbeirat.

1. Möglichst alle 3 Jahre — in der Regel im Juni um die Zeit des Heirats-tages D. Martin Luthers — findet die Mitgliederversammlung statt, in der alle Verbandsmitglieder Stimmrecht haben. Sie ist in der Regel 6 Wochen vorher schriftlich bzw. durch Bekanntmachung im „Familienblatt der Lutheriden-Vereinigung“ zu berufen und zwar zur Erledigung folgender Tagesordnung:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes über die Wirksamkeit des Verbandes seit der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Rechnungslegung des Schatzmeisters (der Schatzmeisterin);
- c) Wahlen;
- d) Beratung von Vorlagen des Vorstandes;
- e) Anträge, die von wenigstens je 5 Mitgliedern 4 Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung gestellt sind;
- f) nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten, wenn von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gegen eine Beschlusfassung darüber kein Widerspruch erhoben wird.

2. Einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet bei Beschlusfassungen und Wahlen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — Zu einem die Verbandsatzung ändernden Beschluß, wozu die Anwesenheit von wenigstens 20 Mitgliedern erforderlich ist, bedarf es Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung erteilt die erforderliche Entlastung dem (der) Schatzmeister (in) für die vorgelegte Rechnungsführung — und dem Vorstand bzw. dem Verbands-Ausschuß für die während der Dauer des überwundenen Notstandes getroffenen Maßnahmen. — Mit dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung finden Bestand und Tätigkeit des etwa berufenen Verbands-Beirats ihr ordnungsmäßiges Ende. — Versagt die Mitgliederversammlung dem Vorstand oder dem Verbands-Ausschuß das Vertrauen, so hat die gleiche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen — mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden im Falle der Notwendigkeit oder auf schriftlich begründeten Antrag von wenigstens 10 Verbandsmitgliedern statt und sind ebenso wie ordentliche Mitgliederversammlungen zu berufen.

Bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung findet der Schlußsatz von § 4 Ziff. 4 betr. Verhandlungsniederschrift entsprechende Anwendung.

#### § 6. Auflösung des Verbandes.

Über Auflösung des Verbandes „Lutheriden-Vereinigung“ und über die weitere Verwendung des Verbandsvermögens sowie der Verbandsbücherei und das Archiv beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen.

Das Verbandsvermögen samt Bücherei und Archiv soll dann nach Möglichkeit an verwandte Bestrebungen — z. B. an die „Luther-Stiftung“ (s. o. § 2 Ziff. 5) — jedoch nicht unbedingt an eine allein — überwiesen werden.

Hamburg, am 10. Februar 1948.

(gez.) Pastor i. R. M. Clasen, Reinfeld/Holst.

Carl E. S. Clasen, Hamburg-La. 1 — Else Clasen. — Margarethe Clasen.

Reinfried Clasen, Pastor in Jarpen.

Hans Arthur Stieler v. Heydekampff, Hamburg.

Wolfgang Förster, Hamburg. — Adelheid Förster.